



Obst- und Gartenbauverein Hemmersdorf e.V.

Satzung

Druck 29.3.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „OGV Hemmersdorf e.V.“ Sitz des Vereins ist in Hemmersdorf. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der Garten- und Landespflege zur Erhaltung einer gesunden Kulturlandschaft. Der Verein fördert den Naturschutz im besiedelten Raum sowie die Verschönerung und Erneuerung unserer Städte und Dörfer.
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme begründet ab, kann der Abgewiesene Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet letztlich die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

1. durch Ableben,
2. durch Austritt; Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand, 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Der Beitrag für das laufende Jahr ist deshalb noch voll zu entrichten. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins gefährdet, dem Zweck des Vereins

zuwiderhandelt oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist schriftlich bekannt zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks ihres Vereins zu fordern
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und,
3. beim Verein Anträge zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins zu fördern,
2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Saarlouis und damit auch Mitglied des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e. V.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nicht endgültig Beschluss fassen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehenden Beratungen ein Wahlleiter bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Genehmigung des vom Vorstand erstatteten Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes,
2. Genehmigung des Haushaltsvorschlages, des Arbeitsplanes,
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages,
4. Festsetzung und Abänderung der Satzung,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
8. Verabschiedung von Beschwerden gegen den Vorstand,
9. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und mindestens 4 Beisitzern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. Bare Auslagen und Reisekosten, die in Ausübung des Ehrenamtes entstehen, werden ersetzt.

Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der 2. Vereinsvorsitzende kann sein Vertretungsrecht erst wahrnehmen, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm

1. Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufen der Mitgliederversammlung,
3. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellen eines Tätigkeitsberichtes,
5. Aufstellen eines Kassenberichtes,
6. Aufstellen eines Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
7. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages und der pauschalen Aufwandsentschädigung der Organe,
8. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

Vereinsintern gilt, dass der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert von bis zu 500 € vertreten. Darüber hinaus nur mit Zustimmung des gesamten Vereinsvorstandes.

Der 1. Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er beruft und leitet die Vorstandssitzung. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 15 Einberufung des Vorstandes

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muss erfolgen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Eine Einladungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit. Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 17 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände zusammen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Diese werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Sitzung beim Vorstand eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftel-Mehrheit erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Hemmersdorf St. Konrad / St. Nikolaus zur Verwendung für den Kindergarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat: z. B. Ausstattung, Lehr- und Lernmittel

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hemmersdorf, 17.3.2015